



**Interpellation von Richard Rüegg  
betreffend öffentlichen Wettbewerb – Einhalten des Submissionsrechts  
vom 18. März 2016**

Kantonsrat Richard Rüegg, Zug, hat am 18. März 2016 folgende Interpellation eingereicht:

**Einführung:**

Als Mitglied des Grossen Gemeinderats Zug und langjährigem Mitglied der städtischen Bau- und Planungskommission kenne ich die Verfahren, nach denen die Stadt öffentliche Bauvorhaben aufgleist. So führte sie, wie z.B. bei der aktuellen Erweiterung der Schulanlage Riedmatt, offene Architekturwettbewerbe durch. Jedes Architekturbüro konnte ein Projekt einreichen. Bei diesen Wettbewerben hat jeweils auch ein Mitglied der BPK Einsitz in der Jury. An Siegerprojekt aus Wettbewerben, die dem kantonalen Submissionsgesetz entsprechen, kann der Auftrag freihändig vergeben werden. Die eingereichten Projekte und das Siegerprojekt werden der Öffentlichkeit jeweils vorgestellt. Nur aufgrund eines unvorhersehbaren Ereignisses, das die Beschaffung so dringlich macht, dass kein Submissionsverfahren durchgeführt werden kann, darf auf ein Wettbewerbsverfahren verzichtet werden. Zeitliche Dringlichkeit, z.B. aufgrund langer planungsrechtlicher Abläufe, rechtfertigt keine Ausnahme vom Submissionsrecht.

**Tatsache:**

Am 29. Januar 2015 hat der Kantonsrat einen Objektkredit für eine Dreifachturnhalle in der Höhe von 18.7 Mio. Franken gesprochen. Bereits wurde ein entsprechendes Baugesuch eingereicht. Die Stadt Zug beteiligt sich mit 3 Mio. Franken am Projekt. Von einem öffentlich durchgeführten Wettbewerb ist nichts bekannt.

In diesem Zusammenhang stelle ich dem Regierungsrat folgende Fragen:

1. Ist es richtig, dass vorliegend die Leistungen des Architekten rund 10 Prozent des Objektkredites ausmachen?
2. Geht der Regierungsrat damit einig, dass bei dieser Höhe ein Auftrag nur nach einem öffentlich ausgeschriebenen Wettbewerbsverfahren vergeben werden darf?
3. Wurde für die Dreifachturnhalle ein solches Wettbewerbsverfahren durchgeführt? Wenn nein, warum nicht?
4. Wenn nein, wie erklärt der Regierungsrat der Stadt, die einen namhaften Beitrag leistet, die Missachtung des Submissionsrechts?
5. Wenn nein, ist der Regierungsrat bereit, sich in Zukunft an das von ihm erlassene Submissionsrecht zu halten?

Besten Dank für die Beantwortung meiner Fragen.